

Richtlinien der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zur Regelung der Grundsätze für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen und Funktions-Leistungsbezügen sowie für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen (Leistungsbezügerichtlinien)

Vom 6. Juli 2021

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) in Verbindung mit der Satzung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt zur Übertragung weiterer Zuständigkeiten an die Universität (ÜZS) vom 30. November 2020 (ÜZS), in Verbindung mit § 8 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl S. 50), jeweils in der gültigen Fassung, erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Richtlinien:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	1
§ 2	Kontingentierung der Leistungsbezüge	1
§ 3	Funktions-Leistungsbezüge.....	2
§ 4	Kriterien für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge	2
§ 5	Gewährung besonderer Leistungsbezüge	4
§ 6	Besondere Leistungsbezüge bei der Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit	4
§ 7	Forschungs- und Lehrzulage.....	5
§ 8	In-Kraft-Treten	5

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Richtlinien regeln die Grundsätze über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 4 BayHLeistBV und von Funktions-Leistungsbezügen gemäß § 5 BayHLeistBV; sie gelten für Professorinnen und Professoren der KU, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden. ²Sie regeln auch die Forschungs- und Lehrzulage nach § 57 Abs. 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, ber. S. 764); dies gilt für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der KU, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden.
- (2) ¹Diese Richtlinien gelten nicht für die Gewährung von Berufungs- und Bleibe- Leistungsbezügen gemäß § 3 BayHLeistBV sowie von Leistungsbezügen an die Mitglieder der Hochschulleitung, die nach Maßgabe der Besoldungsordnung W vergütet werden. ²Über die Gewährung der entsprechenden Leistungsbezüge entscheidet gem. Art. 1 § 1 Ziff. 12, Art. 4 ÜZS die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Kontingentierung der Leistungsbezüge

- (1) Mindestens 15 % des Vergaberahmens sollen auf besondere Leistungsbezüge entfallen.
- (2) Der verbleibende Vergaberahmen ist für Berufungs- und Bleibeverhandlungen oder für weitere besondere Leistungsbezüge gemäß Abs. 1 bestimmt.

§ 3 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) ¹Funktions-Leistungsbezüge können für Professorinnen und Professoren gewährt werden, die besondere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung wahrnehmen. ²Besondere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung sind insbesondere die Tätigkeiten als
 1. Dekanin oder Dekan
 2. Studiendekanin oder Studiendekan
 3. Vorsitzende oder Vorsitzender des Senats
 4. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Universität
 5. Sprecherin oder Sprecher eines DFG-Graduiertenkollegs oder einer DFG-Forschergruppe
 6. Leiterinnen und Leiter einer zentralen Einrichtung; bei kollegialer Leitung die oder der Vorsitzende der Leitung
 7. Beauftragte des Präsidiums.
- (2) ¹Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. ²Jeweils bei Beginn und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet. ³Soweit eine Person mehrere Funktionen ausübt, erhält sie die jeweiligen Funktions-Leistungsbezüge kumulativ.
- (3) ¹Die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge bemisst sich im Einzelfall nach der wahrgenommenen Funktion und mit der Aufgabe verbundenen Verantwortung und Belastung sowie gegebenenfalls der Größe der Fakultät oder der Organisationseinheit. ²Bei Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge ist eine etwaige Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu berücksichtigen. ³Funktions-Leistungsbezüge können ganz oder teilweise erfolgsabhängig gewährt werden.

§ 4 Kriterien für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge

- (1) ¹Für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. ²Besondere Leistungen im Sinn von Satz 1 müssen über die Dienstpflichten von Professorinnen und Professoren erheblich hinausgehen und im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit in der Regel über drei Jahre erbracht worden sein; in begründeten Einzelfällen können besondere Leistungsbezüge insoweit ausnahmsweise auch im ersten Jahr nach erfolgreichem Abschluss von Berufungs- bzw. Bleibeverhandlungen vergeben werden. ³Besondere Leistungen werden insbesondere auf der Grundlage der in Abs. 2 bis 6 nicht abschließend aufgeführten Kriterien festgestellt.
- (2) Kriterien für besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere sein:
 1. Herausragende Forschungsleistungen, die durch Preise, Ehrungen, Auszeichnungen oder

Forschungsevaluationen nachgewiesen werden

2. besondere Leistungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen (z.B. Erfindungen, Patente, Forschungstransfer)
3. durch herausragende Forschungspublikationen ausgewiesene Forschungsleistungen
4. besondere Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten, wobei die Einwerbung von Drittmitteln im Hauptamt nur berücksichtigungsfähig ist, soweit nicht hierfür eine Forschungs- oder Lehrzulage gemäß § 7 gewährt wird; Art und Höhe der Drittmittel sind anzugeben und der Drittmittelgeber ist zu benennen
5. besondere Leistungen beim Aufbau und der Leitung von Forschergruppen (zum Beispiel von Sonderforschungsbereichen, DFG- oder EU-Projekten)
6. besondere Leistungen beim Wissens-/Technologietransfer sowie in der angewandten Forschung und Entwicklung im Fachhochschulbereich.

(3) Kriterien für besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere sein:

1. Lehrleistungen, die durch Preise, Auszeichnungen, Ehrungen oder Lehrevaluation nachgewiesen werden
2. Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden
3. besondere Lehrbelastung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand
4. besonderes Engagement und besondere Erfolge bei der Studienreform, der Internationalisierung des Lehrangebots und der Entwicklung neuer Studienangebote
5. Einwerbung von Drittmitteln für die Lehre, wobei die Einwerbung von Drittmitteln im Hauptamt nur berücksichtigungsfähig ist, soweit nicht hierfür eine Forschungs- oder Lehrzulage gemäß § 7 gewährt wird
6. besondere Leistungen bei der Entwicklung von besonderen Formen und Methoden der Lehre, Verbesserung der Qualität der Lehre und von Lehr- und Lehrmaterial (z.B. multimediale Lehrangebote)
7. besondere Leistungen beim Wissenstransfer.

(4) Kriterien für besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere sein:

1. Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung und der berufsbegleitenden Studiengänge und Zertifikate, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden
2. besondere Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand
3. besondere Leistungen bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten.

(5) Kriterien für besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere sein:

1. Initiativen und Erfolge bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen
2. Initiativen und Erfolge bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und bei der Leitung eines Graduiertenkollegs oder ähnlichen Einrichtungen
3. Projektbeteiligungen von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern und Vermittlung von Anschlussprojekten für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler.

§ 5

Gewährung besonderer Leistungsbezüge

- (1) ¹Die Höhe der besonderen Leistungsbezüge richtet sich für deren Vergabe nach den jährlich verfügbaren Haushaltsmitteln unter Beachtung einer angemessenen Gewichtung der Vergabekriterien. ²Das Verfahren ist in der Satzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge (Leistungsbezügeverfahrenssatzung) vom 30. September 2021 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) ¹Besondere Leistungsbezüge werden in Stufen in Höhe von jeweils monatlich 200 € vergeben. ²Die erstmalige Gewährung einer neuen Leistungsstufe wird für einen Zeitraum von drei Jahren befristet. ³In der Folgezeit kann diese Leistungsstufe entfallen, nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden.
- (3) Grundlage für die Entscheidung, wie viele Stufen im Einzelfall vergeben werden, sind folgende Kategorien:
 1. Stufe 1: Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstplichten deutlich hinausgehen,
 2. Stufe 2: Leistungen wie in Stufe 1, die außerdem das Profil des jeweiligen Fachs bzw. der jeweiligen Fakultät der KU weiterentwickeln und mitprägen,
 3. Stufe 3: Leistungen wie in Stufe 2, die das Profil des Faches, der Fakultät sowie die Reputation der KU als Lehr- und Forschungsinstitution maßgeblich mitprägen,
 4. Stufe 4: Leistungen wie in Stufe 3, die außerdem die Reputation der KU in herausragender Weise auf internationaler Ebene entscheidend weiterentwickeln und prägen.
- (4) ¹Die Beträge sind zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen. ²Besondere Leistungsbezüge können auch als Einmalzahlung gewährt werden. ³Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen; sie soll 5.000,00 € nicht überschreiten.
- (5) Bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen kann festgelegt werden, dass diese an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.
- (6) Bei einem erheblichen Leistungsabfall können unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 6

Besondere Leistungsbezüge bei der Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit

¹Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der universitären Selbstverwaltung als Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Dekanin oder Dekan, Studiendekanin oder Studiendekan, Vorsitzende oder Vorsitzender des Senats oder Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder -beauftragter zu keiner Benachteiligung führen. ²Eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor aus familiären Gründen, bei anerkannter Schwerbehinderung oder vergleichbar gewichtigen Gründen ist angemessen zu berücksichtigen. ³Bei einer Teilzeitarbeit reduzieren sich die besonderen Leistungsbezüge entsprechend der bewilligten Arbeitszeitreduzierung.

§ 7
Forschungs- und Lehrzulage

- (1) ¹Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die im Hauptamt Mittel Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der KU einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann unter den Voraussetzungen des Art. 57 BayBesG maximal für die Dauer des Projekts eine Zulage gewährt werden. ²Sie ist nicht ruhegehaltfähig und nimmt nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. ³Sie wird nur gewährt, wenn die Drittmittelabrechnung über die Hochschulkonten abgewickelt wird und erst nachdem entsprechende Zahlungen eingegangen sind.
- (2) Dem Antrag auf Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage ist der Bewilligungsbescheid beizufügen, aus dem sich die Höhe der Zulage sowie Beginn und Ende des Zeitraums ergeben muss, für den diese bewilligt werden soll.

§ 8
In-Kraft-Treten

¹Diese Richtlinien treten am 1. August 2021 in Kraft. ²Die Richtlinien der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zur Regelung der Grundsätze für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen und Funktions-Leistungsbezügen sowie für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen vom 21. März 2017 treten außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 6. Juli 2021 und der Zustimmung des Senats vom 21. Juli 2021.